

# Verwaltungsgerichtsbarkeit „neu“ – Rechtsschutz durch unabhängige Verwaltungsgerichte



## Verwaltungsgerichtsbarkeit „neu“ – Rechtsschutz durch unabhängige Verwaltungsgerichte

Mit Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle am 1.1.2014 wird die Verwaltungsgerichtsbarkeit grundlegend reformiert. Die Verwaltungsverfahren sollen schneller und bürgernäher durchgeführt werden und den Betroffenen durch eine zweistufige gerichtliche Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen einen besseren Rechtsschutz gewähren. Neben neuen Verfahrensregeln müssen auch komplexe Übergangsbestimmungen für zum Jahreswechsel anhängige Verfahren beachtet werden.

Eine zentrale Änderung der Reform setzt bei der Bekämpfung verwaltungsbehördlicher Bescheide an. Eine Berufung gegen Bescheide ist nicht mehr vorgesehen; der Instanzenzug innerhalb der Verwaltung, also von einer entscheidenden Behörde zur funktionellen Oberbehörde, wird abgeschafft. Einzige Ausnahme: Entscheidungen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde. Statt mit Berufung an die Oberbehörde sind Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in Zukunft mit **Beschwerde an ein Verwaltungsgericht** zu bekämpfen. Dafür werden neun Landesverwaltungsgerichte und zwei Bundesverwaltungsgerichte eingerichtet, die mit 1.1.2014 ihre Arbeit aufnehmen. Die Verwaltungsgerichte treten nicht nur an die Stelle der Oberbehörden, sondern ersetzen auch die Unabhängigen Verwaltungssenate (UVS) und über 120 Sonderbehörden des Bundes und der Länder (darunter das Bundesvergabeamt (BVA), die Datenschutzkommission oder den Obersten Patent- und Markensenat), die mit Ende dieses Jahres aufgelöst werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von **vier Wochen** bei der Verwaltungsbehörde einzubringen, die den Bescheid erlassen hat. Die Behörde hat die Beschwerde dem zuständigen Verwaltungsgericht vorzulegen. Sie kann aber auch – ähnlich der bisherigen Berufungsvorentscheidung – binnen zwei Monaten ab Einbringung der Beschwerde eine **Beschwerdevorentscheidung**

treffen, mit der sie den Bescheid aufheben, abändern oder die Beschwerde zurück- oder abweisen kann. In letzterem Fall kann der Beschwerdeführer binnen einer Frist von zwei Wochen die Vorlage der Beschwerde an das zuständige Verwaltungsgericht verlangen. Das Verwaltungsgericht hat jedenfalls innerhalb einer **Frist von sechs Monaten ab Vorlage der Beschwerde in der Sache selbst mit Erkenntnis zu entscheiden**. Hat die Behörde den Sachverhalt nicht hinreichend festgestellt, kann das Verwaltungsgericht die Beschwerde mit Beschluss an diese zurückverweisen. Vom Grundsatz, dass die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts nur die Rechtmäßigkeit von Verwaltungsentscheidungen überprüfen können, wird somit zugunsten einer Verfahrensbeschleunigung abgegangen. Bislang konnten diese Gerichte einen Bescheid nur wegen Rechtswidrigkeit aufheben und zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde zurückverweisen. Ist künftig ein Verwaltungsgericht selbst säumig, kann ein Fristsetzungsantrag an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) gestellt werden.

Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte können mit **Revision an den VwGH** angefochten werden, der nun ebenfalls in der Sache selbst entscheiden kann. Die Revision steht zwar in allen Verwaltungsmaterien offen, ist aber nur zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Auch eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof (VfGH) ist erst gegen das Er-



kennntnis des Verwaltungsgerichts zulässig, nicht mehr aber gegen einen verwaltungsbehördlichen Bescheid.

Mit dem Inkrafttreten der Novelle stellen sich auch **komplizierte Übergangsfragen**. Der Übergang zur zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit – mit Ausnahme der Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Bundesfinanzgerichtes gehören – wird im Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz geregelt. Bescheide, die nach dem 30.9.2013 genehmigt werden, haben bereits auf die Übergangsregelungen und die neuen Regeln nach der Novelle (etwa Fristen, zuständige Behörden) hinzuweisen.

Die Zuständigkeit für Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungsbehörden (also UVS, UFS, BVA und den anderen aufzulösenden Sonderbehörden) geht mit 1.1.2014 auf die Verwaltungsgerichte über. Bereits eingeleitete Verfahren können dort nur unter bestimmten Voraussetzungen fortgeführt werden; sonst sind sie neu durchzuführen.

Ein Bescheid einer Verwaltungsbehörde, dessen Zustellung an die Parteien vor dem Ablauf des 31.12.2013 veranlasst worden ist, gilt auch dann gegenüber diesen Parteien als zugestellt, wenn er nicht bis zum Ablauf dieses Tages gültig zugestellt wurde. Diese Zustellfiktion hat den Hintergrund, dass Bescheide nur dann wirksam zugestellt werden können, wenn die den Bescheid erlassende Behörde zum Zustellzeitpunkt (noch) existiert. Ohne diese Zustellfiktion wäre der Rechtsbestand zahlreicher Bescheide gefährdet. Rechtsmittelfristen werden dadurch aber nicht verkürzt; wird der Bescheid tatsächlich erst nach dem 31.12.2013 zugestellt, beginnt die Frist erst mit dem tatsächlichen Zustellzeitpunkt zu laufen. Auch der Vollzug des Bescheides wird bis zu diesem Zeitpunkt gehemmt. Erfolgt eine wirksame Zustellung nicht bis zum Ablauf des 30.6.2014, tritt der Bescheid außer Kraft.

Fristen für Rechtsmittel und Beschwerden gegen Bescheide, die vor dem 31.12.2013 zugestellt wurden und für die die Rechtsmittel- oder Beschwerdefrist mit Ende dieses Tages noch nicht abgelaufen ist, beginnen mit

1.1.2014 neu zu laufen. **Sie enden für Berufungen (dann: Beschwerden) gegen Bescheide am 29.1.2014 und für Beschwerden an den VfGH oder den VwGH (dann: Revision) am 12.2.2014.** Bereits vor dem Jahreswechsel erhobene Rechtsmittel und Beschwerden gelten jedenfalls als rechtzeitig eingebrachte Beschwerden oder Revisionen nach der neuen Rechtslage.

In den beim VfGH und VwGH mit Ablauf des 31.12.2013 anhängigen Verfahren treten die Verwaltungsgerichte an die Stelle der oben genannten unabhängigen Verwaltungsbehörden. Nach Beendigung eines Bescheidbeschwerde- oder Säumnisbeschwerdeverfahrens ist das Verfahren gegebenenfalls vor dem zuständigen Verwaltungsgericht fortzusetzen.

Besonderes gilt für vor dem Jahreswechsel mündlich verkündete Bescheide durch eine unabhängige Verwaltungsbehörde: Fehlt es an der Veranlassung der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheides bis zum Ablauf des 31.12.2013, tritt der Bescheid mit Ablauf dieses Tages außer Kraft.

**Die Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit ist wohl das größte Rechtsschutzprojekt der zweiten Republik. Es bleibt abzuwarten, ob die neuen Bestimmungen tatsächlich zu der gewünschten Vereinfachung und Beschleunigung der Verwaltungsverfahren führen. Für den Rechtsunterworfenen ist zu beachten, dass die neuen Regelungen und Zuständigkeiten nicht nur auf die erst nach dem 1.1.2014 eingeleiteten Verwaltungsverfahren anwendbar sind, sondern auch bereits davor anhängige Verwaltungsangelegenheiten erfassen.**



Weitere Informationen zum Thema

**Dr. Gerald Trieb, LL.M.**  
Rechtsanwalt und Partner

trieb@preslmayr.at

## Verstärkung für Preslmayr



Seit September 2013 ist **Gerald Trieb** Rechtsanwalt und Partner bei Preslmayr. Er hat den Großteil seiner Ausbildungszeit als Rechtsanwaltsanwärter in unserer Kanzlei absolviert und durch seine Kompetenz und Persönlichkeit überzeugt. Gerald Trieb ist in den Bereichen Datenschutzrecht, Bankrecht sowie Insolvenzrecht und Restrukturierung tätig.



**Petra Kollmann** unterstützt unser Team seit September 2013 als Rechtsanwältin. Sie hat ihre Schwerpunkte im Unternehmensrecht, Schadenersatz- und Gewährleistungsrecht sowie im Zivil- und Zivilprozessrecht.

## Elektronische P-News

Wir planen, die P-News in Zukunft elektronisch zu versenden.  
Bei Interesse schicken Sie uns bitte eine E-Mail an  
**P-News@preslmayr.at.**